

Gemeinsame Stellungnahme des Deutschen Blinden- und Sehbehindertenverbandes (DBSV) und des Deutschen Vereins der Blinden und Sehbehinderten in Studium und Beruf (DVBS) zum Referentenentwurf für eine Rechtshilfe-Strafsachen-E-Aktenführungsverordnung – RHStEAV

Der DBSV ist Spitzenorganisation der Blinden- und Sehbehindertenselbsthilfe und Verbraucherorganisation. Er vertritt die Interessen von Menschen, die sehbehindert, blind, hörsehbehindert oder taubblind sind oder deren Erkrankung zur Sehbehinderung oder Erblindung führen kann.

Der DVBS ist eine bundesweit tätige Selbsthilfeorganisation und Interessenvertretung blinder und sehbehinderter Menschen in akademischen und verwandten Berufen, die sich schwerpunktmäßig der Sicherung und Förderung ihrer beruflichen und sozialen Teilhabe widmet.

Zum vorgelegten Referentenentwurf einer Verordnung zur elektronischen Aktenführung beim Bundesamt für Justiz in Rechtshilfesachen nach dem Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen nehmen wir wie folgt Stellung:

Wir begrüßen die in § 7 vorgesehene Klarstellung, dass die digitale Barrierefreiheit gemäß der Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung (BITV 2.0) zu gewährleisten ist. Sie bildet eine grundlegende Voraussetzung dafür, dass blinde und sehbehinderte Menschen elektronische Verfahrensakte in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und ohne fremde Hilfe nutzen können.

Über die Anforderungen der digitalen Barrierefreiheit hinaus ist auch die Nutzungsfreundlichkeit (Usability) ein wesentliches Qualitätsmerkmal digitaler Produkte und Dienstleistungen. Sie trägt dazu bei, dass elektronische Dokumente und digitale Verfahren verständlich, effizient und intuitiv genutzt werden können. Die Bedeutung der Nutzungsfreundlichkeit ist bereits gesetzlich verankert: § 7 des Onlinezugangsgesetzes (OZG) enthält entsprechende Anforderungen, die durch die Standardverordnung Onlinezugang und die DIN SPEC 66336 konkretisiert werden. Auch § 16 des

E-Government-Gesetzes sieht Anforderungen an die Nutzungsfreundlichkeit vor. Vor diesem Hintergrund regen wir an, die Nutzungsfreundlichkeit ausdrücklich auch in § 7 des Entwurfs der Verordnung zur elektronischen Aktenführung beim Bundesamt für Justiz in Rechtshilfesachen (RHStEAV) als Anforderung aufzunehmen. Damit würde sichergestellt, dass bei der Gestaltung und Bereitstellung elektronischer Verfahrensakte neben der technischen Barrierefreiheit auch deren verständliche, effiziente und nutzerorientierte Verwendung berücksichtigt wird.

Darüber hinaus bestimmt § 3 des Entwurfs, dass elektronische Dokumente den Anforderungen des Standards PDF/A für die Langzeitarchivierung entsprechen müssen. Wir halten es für erforderlich, ergänzend die Konformität mit dem Standard PDF/UA (Universal Accessibility) vorzusehen. Während PDF/A der langfristigen Erhaltung und Lesbarkeit elektronischer Dokumente dient, zielt PDF/UA auf deren barrierefreie Gestaltung und Nutzbarkeit ab. Beide Standards ergänzen sich und können miteinander kombiniert werden. Die verbindliche Berücksichtigung beider Standards würde daher dazu beitragen, die langfristige Verfügbarkeit elektronischer Verfahrensakte sicherzustellen und zugleich ihre barrierefreie Nutzung zu ermöglichen.

Berlin, 23.10.2026